

**Richterliche Vernehmung.**

## § 132

*(Fortgefallen)*

Anm.: Fortgefallen nach A Ziff. 6 des Ges. zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529).

## Zehnter Abschnitt

**Vernehmung des Beschuldigten****Ladung.**

## § 133

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

**Vorführung.**

## § 134

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

**Vernehmung des Vorgeführten.**

## § 135

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.